

# **Windelzuschuss 2023 jetzt beantragen**

Ab sofort – und bis zum 31.01.2024 - kann mit umseitig abgedrucktem Formular der Windelzuschuss für das Jahr 2023 beantragt werden. Im Laufe des Jahres bereits eingereichte Anträge **für 2023** müssen nicht erneuert werden.

## **Zuschussberechtigt** sind:

- Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- an Inkontinenz erkrankte Personen.

Der Zuschuss wird pro betroffene Person gewährt.

Die betroffenen Personen müssen mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Mettlach, in einen Privathaushalt, gemeldet sein.

## Nicht gefördert werden:

- Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben,
- Personen, die Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

## **Antragsberechtigt** sind:

- Erziehungsberechtigte
- an Inkontinenz erkrankte Personen sowie deren Angehörige bzw. Betreuer mit entsprechender Vertretungsvollmacht.

Bitte weisen Sie die Zuschussberechtigung wie folgt nach:

→ **Bei Kleinkindern;** bei erstmaliger Antragstellung anhand der Geburtsurkunde oder über die Meldedaten des Einwohnermeldeamtes (soweit insoweit die Zustimmung des Antragstellers vorliegt)

**Wird der Windelzuschuss bereits aufgrund eines Antrags aus Vorjahren fortgewährt, ist eine erneute Beantragung nicht erforderlich**

→ **Bei Personen mit Inkontinenz;** mit aktuellem, aussagekräftigem Attest eines Arztes oder entsprechende Bescheinigung eines Pflegedienstes zur bestehenden (dauerhaften) Erkrankung)

## **Zuschussmodalitäten**

Der Windelzuschuss beträgt – pauschal – für das Kalenderjahr **60 €**.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragsprüfung als Einmalbetrag.

Bei Interesse können die Richtlinien über die Gewährung des Windelzuschusses bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Rathaus Mettlach; ☎ 06864/83-39.**